



## **Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	288-1

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
- Corona Satzung -**

**vom 4. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Corona-Satzung vom 29. April 2020 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 25. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 11 Absatz 4 angefügt:

„<sup>1</sup>Eine im Wintersemester 2020/2021 im vorgezogenen Prüfungszeitraum (11.01. – 22.01.2021) wegen in Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG festgelegten Regelterminen und Fristen angetretene und nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Im vorgezogenen Prüfungszeitraum (11.01. – 22.01.2021) wegen in Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG festgelegten Re-

gelterminen und Fristen angetretene und bestandene Prüfungen werden auf Antrag als nicht abgelegt gewertet; in diesem Fall zählt die Bewertung der Folgeprüfung. <sup>3</sup>Der Antrag muss spätestens am 30.04.2021 vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Abschlussarbeiten.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 11. Januar 2021 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 2. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Februar 2021.

Landshut, 4. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher  
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Februar 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Februar 2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Februar 2021.